

*DRITTE NEUFASSUNG DER SATZUNG  
DER „STIFTUNG ZUR FÖRDERUNG DER TECHNISCHEN  
UNIVERSITÄT HAMBURG–HARBURG“*

VORBEMERKUNG

Diese Satzung gilt in gleicher Weise für Männer und für Frauen. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im Folgenden ausschließlich die männliche Grundform gewählt.

I.

NAME; RECHTSFORM; SITZ

1. Die Stiftung führt den Namen  
Stiftung zur Förderung der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.

II.

STIFTUNGSZWECK

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Anwerbung und Förderung des Ingenieur Nachwuchses durch Maßnahmen zur Begeisterung Begabter für ein Studium der Ingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Hamburg-Harburg,
- die finanzielle und sachliche Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Technischen Universität Hamburg-Harburg,
- Einwerbung und Bereitstellung von Finanz- und Sachmitteln für wissenschaftliche Zwecke der Technischen Universität Hamburg-Harburg,
- Finanzierung von Stipendien, die von der Technischen Universität Hamburg-Harburg zur Wissenschaftsförderung und/oder Begabtenförderung vergeben werden,
- Finanzierung von wissenschaftlichen Studienaufenthalten durch Mitglieder der Technischen Universität Hamburg-Harburg,
- Vermittlung und Förderung von Kontakten zwischen der Technischen Universität Hamburg-Harburg und Dritten einschließlich Industrie und Wirtschaft,
- finanzielle und sachliche Förderung von Einrichtungen der Technischen Universität Hamburg-Harburg, die Zwecken der Technischen Universität Hamburg-Harburg dienen,
- Vergabe von Auszeichnungen für herausragende Studienleistungen,

- Veranstaltungen wissenschaftlicher, künstlerischer und gesellschaftlicher Art, unter anderem zur Pflege und Verbesserung der Beziehungen der Technischen Universität Hamburg-Harburg, ihrer Mitarbeiter und Studenten zum regionalen Umfeld,
- 2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### III.

#### GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### IV.

#### STIFTUNGSVERMÖGEN

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Hiervon darf ein Kapitalgrundstock in Höhe von EUR 133.000,-- nicht angegriffen werden.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftung (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifter sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in Nummer II. genannten Zwecken.
3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten und zu sichern. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.
4. Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.

### V.

#### MITTELVЕРWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus nicht ausdrücklich zum Stiftungsvermögen gewidmeten Zuwendungen der Stifter oder Dritter (Spenden).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am Tage der Genehmigung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

### VI.

## VORSTAND

Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet.

## VII.

### MITGLIEDER DES VORSTANDS

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem jeweiligen Präsidenten der Technischen Universität Hamburg-Harburg, der dem Vorstand als geborenes Mitglied angehört und vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 zwei weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Stifternversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Die Stifternversammlung ist ihrerseits berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein „Alumni und Förderer der TUHH e.V.“ oder dessen Rechtsnachfolger kann den jeweiligen Vorsitzenden seines Vorstandes als weiteres Mitglied in den Vorstand der Stiftung entsenden.
2. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit dem Zeitpunkt seiner Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit sowie vorzeitig durch Rücktritt oder sonstiges Ausscheiden aus dem Vorstand. Endet die Amtszeit, ohne dass ein Nachfolger gewählt wurde, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte der Stiftung mit Ausnahme von Angelegenheiten, die die Auflösung der Stiftung oder Satzungsänderungen betreffen, fort. In diesem Umfang gilt der Vorstand abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch weiterhin in allen sonstigen Angelegenheiten als ordnungsgemäß besetzt, solange nicht weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben. Der frei gewordene Sitz eines ausgeschiedenen gewählten Vorstandsmitgliedes soll spätestens in der dem Ende seiner Amtszeit folgenden Stifternversammlung neu besetzt werden.
3. Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
5. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärung und sonstigen Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

## VIII.

### AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
3. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Vorstand hat nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks eine Jahresabrechnung zu erstellen. Die Abrechnung soll innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorliegen. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft. Ferner hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Aufstellung des Wirtschaftsplans,
  - b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
  - d) Erlaß von Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.
4. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.

## IX.

### BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

1. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal innerhalb eines Geschäftsjahres, ein und leitet die Verhandlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es ein Vorstandsmitglied oder ein etwa bestellter Geschäftsführer beantragt. Die Einberufung soll mindestens zehn Arbeitstage betragen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
2. Der Stiftungsvorstand beschließt in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand hält den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen und die darin gefassten Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
4. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich oder im Wege der Telekommunikation beschließen. Zur Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzusenden ist.

## X.

### SATZUNGSÄNDERUNGEN

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## XI.

### STIFTERVERSAMMLUNG

1. Mitglieder der Stiferversammlung sind die im Errichtungsgeschäft bezeichneten Stifter sowie Zustifter und Spender, die die Mitgliedschaft bis zur Genehmigung der zweiten Neufassung der Satzung erworben haben. Die Mitgliedschaft erwerben ferner solche natürlichen Personen, die der Stiftung in Form von Zustiftungen und/oder Spenden einen Betrag in Höhe von mindestens EUR 5.000,- zur weiteren satzungsgemäßen Verwendung leisten, sowie solche juristischen Personen, die der Stiftung in Form von Zustiftungen und/oder Spenden einen Betrag in Höhe von mindestens EUR 10.000,- zur weiteren satzungsgemäßen Verwendung leisten.
2. Jedes Mitglied der Stiferversammlung kann gegenüber dem Stiftungsvorstand jederzeit auf seine Mitgliedschaft verzichten.
3. Aufgabe der Stiferversammlung ist die Beratung des Vorstandes und die Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern.
4. Zur Stiferversammlung lädt der Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, und berichtet über das zurückliegende Geschäftsjahr. Die Ladungsfrist beträgt wenigstens zehn Arbeitstage. Auf bevorstehende Entscheidungen zur Wahl von Vorstandsmitgliedern ist in der Ladung hinzuweisen.
5. Die Mitglieder der Stiferversammlung können sich durch schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen, und zwar auch im Falle der Wahl von Vorstandsmitgliedern, vertreten lassen. Die Vertretung mehrerer Mitglieder der Stiferversammlung durch ein und denselben Vertreter ist unzulässig.

## XII.

### AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

1. Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Ein solcher Beschluß wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
2. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## XIII.

### VERMÖGENSNACHFOLGE BEI AUFLÖSUNG

Bei der Auflösung der Stiftung fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Technische Universität Hamburg-Harburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß Nummer II. oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.

## XIV.

### AUFSICHT UND IN-KRAFT-TRETEN

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
2. Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.